

Besoldungsreglement für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall **[Kommissionsfassung]**

vom XX.XX.XXXX [Datum des ER-Beschlusses]

Gestützt auf Art. 4 der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (171.110) erlässt der Einwohnerrat folgendes Besoldungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Besoldungsgrundsatz

Die Mitglieder des Einwohnerrats, des Einwohnerratsbüros und von Kommissionen sowie die Aktuarin oder Aktuar beziehen für ihre Arbeitsleistungen eine Besoldung, wie sie in der Geschäftsordnung oder durch übergeordnete Vorgaben umschrieben sind.

II. Sitzungsgeld und Entschädigungen

Art. 2 Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats, des Einwohnerratsbüros und von Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 75.00 pro Stunde.

² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer des Einwohnerrats, des Einwohnerratsbüros und von Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.00 pro Stunde. Ausgenommen davon ist die Protokollführung der Einwohnerratssitzung durch das Aktuarat.

³ Die Auszahlung erfolgt jährlich jeweils im Dezember.

⁴ Das Sitzungsgeld untersteht nicht der Teuerungsanpassung.

Art. 3 Entschädigungen

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 301.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats erhält zusätzlich zur Spesenentschädigung eine Funktionszulage von Fr. 3'181.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

³ Die Aktuarin oder der Aktuar des Einwohnerrats bezieht eine Entschädigung von Fr. 8'301.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält zusätzlich zur Spesenentschädigung eine Funktionszulage von Fr. 1'564.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

⁵ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich zur Spesenentschädigung eine Funktionszulage von Fr. 1'043.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

⁶ Die Auszahlung erfolgt jährlich jeweils im Dezember.

⁷ Die Entschädigungen des Einwohnerrats der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall basieren auf dem Landesindex per September 2004 (Basis- Index Mai 2000 = 100). Im Anhang 2 des Personalreglements der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall 180.101 werden der Ausgleich der Teuerung sowie die Reallohnveränderung aufgezeigt.

III. Ausserordentliche Entschädigungen

Art. 4 Ausserordentliche Entschädigungen in den Kommissionen

Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerratsbüro festgelegt wird.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Besoldungsreglement tritt nach Erlass durch den Einwohnerrat per 01.01.2025 in Kraft.